



Region Hannover

Der Regionspräsident

40.01 Team Regionsschulen u.
Schülerangelegenheiten

► **Nr. 2829 (III) AaA**

Hannover, 2. Februar 2016

Antwort auf Anfragen

öffentlich

Gremium	geplant für Sitzung am	Beschlüsse		Abstimmung		
		Laut Vorschlag	abweichend	Ja	Nein	Enthaltung

Schulpflichtige Flüchtlinge und Asylsuchende an Schulen in der Region Hannover

Anfrage der CDU-Fraktion vom 9. November 2015

Sachverhalt:

Die stark steigenden Flüchtlings- und Zuwanderungszahlen stellen die Region Hannover und die regionsangehörigen Kommunen insbesondere mit der sprachlichen Integration von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor große Herausforderungen. Unter den Flüchtlingen befinden sich auch zahlreiche Kinder und Jugendliche, welche für die Dauer ihres Aufenthalts in Niedersachsen schulpflichtig sind. Viele dieser Kinder verfügen in der Regel über keinerlei Kenntnisse der deutschen Sprache. Die Sprache bildet allerdings die Grundlage für eine erfolgreiche Integration, deshalb brauchen diese Kinder und Jugendlichen besondere Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache in Form von Sprachlernangeboten. Hierbei hat sich in Niedersachsen seit Jahren das System der Sprachlernklassen bewährt. Für die wachsende Zahl von schulpflichtigen Flüchtlingen stattet die Niedersächsische Landesschulbehörde gemäß dem Erlass „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ die allgemein- und berufsbildenden Schulen mit Lehrerstunden aus. Neben Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung, werden Förderkurse Deutsch als Zweitsprache und Förderunterricht angeboten. Für Schülerinnen und Schüler mit einem hohen Unterstützungsbedarf in der deutschen Sprache werden Sprachlernklassen eingerichtet.

Die Potentiale der Sprachförderschüler/innen (schulpflichtige Flüchtlinge) sind eine große Chance für die regionale Wirtschaft, um der demographischen Entwicklung entgegen zu treten. Der Erwerb der deutschen Sprache ist dabei der „Schlüssel zum Erfolg“. Auf der Grundlage schulpraktischer Erfahrungen, dass ca. 2 Jahre für die Sprachvermittlung auf das Sprachstandsniveau B 1 benötigt werden, muss perspektivisch auch über die Einführung einer zweijährigen Schulpflicht für alle Zuwanderer bis zum 21. Lebensjahr durch den Landesgesetzgeber nachgedacht werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Schulpflichtige Flüchtlinge und Asylsuchende

- a) Wie viele Flüchtlinge und Asylsuchende im Alter bis 25 Jahre kamen seit Juli 2010 bis heute in die Region Hannover? (Bitte nach Flüchtlingen und Asylsuchenden und Jahr auflisten.)

Eine Auflistung der Flüchtlinge und Asylsuchende im Alter bis 25 Jahre, die seit Juli 2010 bis heute in die Region Hannover zugezogen sind, kann nicht erstellt werden, da dieser Personenkreis nicht gesondert erfasst wird und auch nicht über das Berichtswesen der Ausländerdatenbank ausgewertet werden kann.

Es kann lediglich eine Aussage darüber getroffen werden, wie viele Personen dieses Personenkreises derzeit in der Region Hannover leben. Mit Stand vom 31.10.2015 leben rd. 2.800 Personen im Alter von 0-25 Jahren in der Region, die entweder im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind oder ein humanitäres Aufenthaltsrecht als „Flüchtling“ (§§ 22, 23 bzw. 25 (1), (2) AufenthG) besitzen.

- b) Wie viele davon waren gesetzlich schulpflichtig und wie viele strebten davon eine Ausbildung (z. B. Lehre, Hochschulausbildung, etc.) an?

Eine Aussage kann weder hinsichtlich der Anzahl der Personen, die bei ihrem Zuzug gesetzlich schulpflichtig gewesen sind noch hinsichtlich einer eventuell angestrebten Ausbildung getroffen werden, da dieser Personenkreis nicht gesondert erfasst wird und auch nicht über das Berichtswesen der Ausländerdatenbank ausgewertet werden kann.

- c) Auf welche Schulformen in der Region Hannover verteilten sich die schulpflichtigen Kinder der Flüchtlinge sowie Asylsuchenden?

Auf welche Schulformen sich die schulpflichtigen Kinder der Flüchtlinge bzw. Asylsuchenden verteilten oder verteilen ist hier nicht bekannt.

- d) Welche Schulen in der Trägerschaft der Region Hannover waren mit wie vielen Schüler/innen betroffen? (Bitte nach Jahr und Flüchtlingen oder Asylsuchenden auflisten.) Welche Mehrkosten entstanden der Region Hannover als Schulträgerin?

Zu Frage 1.d:

Die Region Hannover erhebt ihre Schülerzahlen nach Alter, Bildungsgang und Einzugsbereichen. Weitergehende Erhebungen – zum Beispiel zum Migrationsstatus – bleiben den Schulstatistiken des Landes vorbehalten, die zwar veröffentlicht werden, aber nicht auf das Gebiet von einzelnen Schulträgern herunter gebrochen werden können. Insofern ist diese Frage mangels vorhandener Daten nicht beantwortbar.

- e) In welchen regionseigenen Schulen wurden zusätzliche Lehrkräfte vom Land eingestellt?

Zu Frage 1.e:

Der Region Hannover als Schulträger sind Überlegungen des Landes bezüglich der personellen Ausstattung der Schulen nicht bekannt.

2. Sprachlernklassen an den BBSen

- a) An welchen Berufsbildenden Schulen der Region werden derzeit wie viele Sprachlernklassen angeboten? Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen diese Sprachlernklassen?

Zu Frage 2.a:

An den Berufsbildenden Schulen sind Sprachförderklassen (BVJ-A) nach Nr. 4.2.3 des Bezugserrlasses zu e) eingerichtet worden. Das BVJ-A bieten aktuell (Stand: Dezember 2015) die BBS 2, die BBS 3, die BBS 6, die BBS 7 in Hannover sowie die BBSn in Burgdorf, Neustadt und Springe an. Im laufenden Schuljahr (Stand: Dezember 2015) werden 362 Schülerinnen und Schüler in 26 Klassen unterrichtet.

- b) Aus welchen Gründen wurden bisher nicht an allen BBSen Sprachlernklassen eingerichtet? Welche anderen Sprachfördermaßnahmen werden stattdessen an diesen Schulen angeboten?

Zu Frage 2 b:

Die Einrichtung von Sprachförderklassen ist abhängig vom jeweiligen Bedarf, der an den einzelnen Schulen anfällt. Dieser Bedarf ist regional und berufsbezogen unterschiedlich stark ausgeprägt. Alle regionseigenen Schulen haben die Möglichkeit, für ihre Schülerinnen und Schüler bei Bedarf Sprachfördermaßnahmen über Mittel zu beantragen, die die Region Hannover für sozialpädagogische und schulergänzende Projekte zur Verfügung stellt. Über die Inanspruchnahme dieser Mittel wird regelmäßig berichtet, zuletzt durch die IDS 1691 (III).

Darüber hinaus erfolgt bei Bedarf im Einzelfall ggfs. eine Sprachförderung als Lernförderungsmaßnahme im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets, die durch die Schule bestätigt und ggfs. mit Hilfe der Schulsozialarbeit vermittelt wird.

- c) Trifft es zu, dass an der BBS 6 zehn Sprachlernklassen ausschließlich für 150 männliche Schüler eingerichtet sind?
- d) An welchen Berufsbildenden Schulen sind nach Geschlechtern getrennte Sprachlernklassen eingerichtet worden?

Zu Fragen 2.c und d.:

Über die Zusammensetzung von Klassen entscheidet nicht der Schulträger. Da die Berufsbildenden Schulen in ihrer Rolle als Kompetenzzentren aber eine spezifische Ausrichtung auf unterschiedliche Berufsfelder haben, kommt es dazu, dass die BBS

6 mit ihrer gewerblich-technischen Ausrichtung häufiger von männlichen Jugendlichen angewählt wird, während sich in der BBS 7 mit ihrem hauswirtschaftlichen Schwerpunkt eher weibliche Jugendliche in den Sprachförderklassen anmelden.

- e) Können alle Jugendlichen ohne Deutschkenntnisse diese Klassen sofort besuchen, gibt es Wartelisten und/oder werden diese an andere Schulen verwiesen?

Zu Frage 2.e:

Die Beschulung erfolgt grundsätzlich auch unterjährig. Teilweise sind vor einer Beschulung aber erst Alphabetisierungskurse erforderlich.

- f) Werden in den Sprachlernklassen auch junge Erwachsene –ohne Schulpflicht – unterrichtet? Wenn ja, wie viele der jungen Erwachsenen werden beschult?

Zu Frage 2f:

Über das BVJ-A-Angebot hinaus werden in den Berufsbildenden Schulen Sprach- und Integrationsprojekte (SPRINT-Projekte) für nicht mehr schulpflichtige jugendliche Flüchtlinge zwischen 16 und 21 Jahren in Klassenverbänden realisiert. Aktuell (Stand: Dezember 2015) werden 29 Jugendliche in 2 Klassen in der BBS 7 und in der BBS Springe unterrichtet. Die Einrichtung weiterer Klassen in der BBS Neustadt sowie in der BBS Burgdorf, der BBS Handel, der Hannah-Arendt-Schule, der BBS me und der Alice-Salomon-Schule in Hannover ist beantragt bzw. zum Jahresanfang 2016 bereits genehmigt (Neustadt, H-A-S, me, Alice-Salomon-Schule).

- g) Wurden bei Einrichtung dieser Klassen die Stunden für Schulsozialarbeit aufgestockt?

Zu Frage 2.g:

Die Ausstattung der Schulen mit personellen Ressourcen im pädagogischen Bereich ist nach abgestimmter Auffassung mit den kommunalen Spitzenverbänden eine originäre Aufgabe des Landes. Gleichwohl hat die Region Hannover als Schulträger ihren Schulen – zunächst über pauschale Mittel für die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes, anschließend über Trägermittel – über die Bewilligung von Projekten geholfen, die Beschulungsbedingungen zu verbessern. Auch im Rahmen des Programms zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit ist für die Dauer von 3 Jahren das Projekt „Praxis-Klasse“ mit zusätzlichen Kompetenzen im sozialpädagogischen Bereich an vier BBSn installiert worden. Allerdings ohne unmittelbaren Bezug zur Flüchtlingsproblematik. Darüber hinaus wurde Ende 2015 entschieden, in den BBS 6 und 7 jeweils eine zusätzliche Sozialarbeiterstelle einzurichten, die inzwischen ausgeschrieben sind.

- h) Gibt es für Schüler/innen, die aus Krisenregionen wie z.B. Syrien oder Afghanistan stammen, traumapsychologische Betreuung?

Zu Frage 2.h.:

Das ist weder dem Schulträger noch den Schulen bekannt. Solche Therapien würden auch unter die ärztliche Schweigepflicht fallen.

- i) Stehen den Schulen Dolmetscher, insbesondere für rumänisch und arabisch, zur Verfügung?

Zu Frage 2.i.:

Bei Bedarf sind die Schulen gehalten, sich an ehren- oder hauptamtliche Dolmetscherinnen und Dolmetscher zu wenden, die aus ehemaligen Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern, oder Beschäftigten bei Hilfsorganisationen, freien Bildungsträgern oder anderen Schulen bestehen.

- j) Was wurde bzw. wird mit Einführung der Sprachlernklassen an zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln angeschafft?

Zu Frage 2.j:

Im Wesentlichen Schulbücher, Lexika, Lesebücher und Bildwörterbücher.

- k) Haben die betroffenen Schulen dafür zusätzliche finanzielle Mittel erhalten?

Zu Frage 2.k:

Die regionseigenen Schulen sind budgetiert. Die finanzielle Ausstattung ist abhängig von der Schülerzahl und vom Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler: Insofern haben zusätzliche Schülerinnen und Schüler auch immer eine unmittelbare Auswirkung auf die Höhe des Schulbudgets.

3. Koedukation an Sprachlernklassen

Aus dem Lehrerkollegium der BBS 6 ist uns berichtet worden, dass Schüler islamischen Glaubens einen koedukativen Unterricht nicht tolerieren und sich die BBS 6 zur Wahrung des Schulfriedens für die Einrichtung von Sprachlernklassen ausschließlich für männliche Schüler entschieden hat.

- a) Wo und wie werden Schülerinnen, die eine Sprachlernklasse an der BBS 6 besuchen wollen, unterrichtet? Wie sieht die Situation von Schülerinnen in Bezug auf den Besuch von Sprachlernklassen an den anderen BBSen der Region Hannover aus?
- b) Werden Schülerinnen aus Angst vor der Intoleranz von Schülern islamischen Glaubens an den Berufsbildenden Schulen der Region Hannover bei der Sprachförderung benachteiligt?

- c) Wie beurteilen die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover, die Regionsverwaltung und das Niedersächsische Kultusministerium die Geschlechtertrennung in Sprachlernklassen?
- d) Werden die Schulen von der Region und dem Niedersächsischen Kultusministerium bei der Bewältigung der Alltagsprobleme, wie zum Beispiel der Frauenfeindlichkeit, alleine gelassen?
- e) In § 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes heißt es: „Die öffentlichen Schulen sind grundsätzlich Schulen für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse und Weltanschauungen. In den öffentlichen Schulen werden die Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung gemeinsam erzogen und unterrichtet. In Erziehung und Unterricht ist die Freiheit zum Bekenntnis religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zu achten und auf die Empfindungen Andersdenkender Rücksicht zu nehmen.“ Ist es daher im Sinne von Integration, Gleichberechtigung und Demokratie, wenn Schulen vor dem Hintergrund von religiöser und frauenfeindlicher Intoleranz Unterricht nach Geschlechtern getrennt anbieten?
- f) Falls dem Niedersächsischen Kultusministerium der geschlechtergetrennte Unterricht an der BBS 6 (und ggfs. an anderen Berufsbildenden Schulen) noch nicht bekannt war: Wie geht das Niedersächsische Kultusministerium mit dem Sachverhalt um? Sieht es Handlungsbedarf?

Zu

Fragen

3.a-f:

Generell befürwortet die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover koedukativen Unterricht, wo Jungen und Mädchen ebenso wie junge Frauen und Männer gemeinsam den respektvollen Umgang miteinander lernen. In der speziellen Situation im Umgang mit jungen, männlichen Flüchtlingen würde sie empfehlen, das Thema Gleichberechtigung prioritär auf die Tagesordnung zu setzen. Um ihnen zu verdeutlichen, dass in der Gesellschaft, in der sie fortan leben wollen, Frauen den gleichen Stellenwert haben wie Männer - mit allen dazugehörigen Rechten - braucht es eine grundlegende Möglichkeit der Verständigung, die über Spracherwerb erzielt werden muss.

Die Region Hannover hat als Schulträger keinen Einfluss auf die Zusammensetzung von Klassen in ihren Schulen. Die Schulen entscheiden darüber im Rahmen ihrer eigenen Verantwortung. Auf die Zusammensetzung von Klassen wirkt sich ein entsprechendes Nachfrageverhalten aus. Gewerblich-technische Angebote wie sie in der BBS 6 vorgehalten werden, sprechen überwiegend männliche Jugendliche an, hauswirtschaftlich-pflegerische Schwerpunkte sind bei weiblichen Jugendlichen attraktiv. Diese Tendenzen sind auch bei jungen Flüchtlingen festzustellen, sodass es zu eher homogenen Klassenstrukturen in den einzelnen Bildungsangeboten kommt.

Wie diese Entwicklung auf Landesebene (MK, Gleichstellungsbeauftragte des Landes, Landesschulbehörde) beurteilt wird, entzieht sich der Kenntnis der Region Hannover.

Anlage(n):